

Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 19.01.2016
Bürgermeister: Klaus-Dieter Hübner
Fachbereich: Fachbereich I

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 108/2015/1

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Ausschuss Haushalt und Vergabe	03.02.2016				
Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur	17.02.2016				
Hauptausschuss	22.02.2016				
Stadtverordnetenversammlung	02.03.2016				

Betreff: **Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“, (Gebührensatzung)**

Hinweise auf frühere Behandlungen: SVV 057/2006, SVV 120/2012, SVV 108/2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ (Gebührensatzung).

Sie tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.

Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter:

Bearbeiter:

Finanzielle Auswirkungen:

Jährliche Mehreinnahme Musikschulgebühren: 56.000,00€

Kämmerer:

Sachdarstellung:

In der Neufassung wurden unnötige und nicht mehr aktuelle Formulierungen entfernt bzw. verbessert sowie die gesamte Satzung klarer strukturiert.

Es wurde darauf geachtet, Doppelregelungen und Überschneidungen mit der Satzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ zu vermeiden.

Die Musikschulgebühren orientieren sich an günstigsten Gebühren der umliegenden Musikschulen der Landkreise SPN, OSL, EE sowie der Stadt Cottbus.

Es ist unser Ziel, auch weiterhin allen Schülern ungeachtet des Familieneinkommens den Besuch des Musikschulunterrichts zu ermöglichen. Daher wurden die Einzelunterrichtsformen in ihrer Gebühr neu bewertet und eine weitere Unterrichtsform (Gruppenunterricht 3 Schüler 45min) eingerichtet.

Für Schüler ab dem vollendeten 21. Lebensjahr gibt es eine höhere Jahresgebühr. Bisher existierte diese Regelung nicht. Alle Musikschulen der Region erheben für Erwachsene bzw. Schüler mit eigenem Einkommen eine höhere Gebühr, da die Musikschulen in erster Linie der Förderung des musikalischen Nachwuchses dienen. Dennoch stellen die Gebühren für Erwachsene noch keine vollständige Deckung der Kosten dar.

Die Ermäßigungsmöglichkeiten wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die durch die Gebührensatzung gewährte Sozialermäßigung wurde auf 25% gesenkt, da nun zusätzlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen des Jobcenters (Soziale Teilhabe) auch für Musikschulunterricht besteht.

Die Familienermäßigungen bleiben in ihrer bisherigen Abstufung bestehen.

Belegt ein Schüler ein zweites Unterrichtsfach, zahlt er für dieses Fach 75% der Jahresgebühr statt bisher nur 50%. Damit gleichen wir uns den Satzungen der Musikschulen der Region Brandenburg Süd an. Für ein zweites Fach erhält der Schüler dieselbe Leistung in puncto Qualität und Quantität wie beim ersten Fach. Eine 50% Ermäßigung ist daher auch nicht vertretbar.

Es kann zukünftig nur ein Ermäßigungskriterium gewählt werden. Bisher waren Kombinationen möglich, die zu einer unverhältnismäßigen Gebührensenkung geführt haben. Gewährt wird immer die jeweils günstigste Variante.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ (Gebührensatzung)

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Vergleich der Honorare und Musikschulgebühren in der Region Südbrandenburg

Anlage 4: Gebührenkalkulation

Anlage 5: Übersicht Kostendeckungsgrad Musikschule 2011-2016

Anlage 6: Übersicht „Was kostet eine Unterrichtsstunde?“

Anlage 7: Gesamtkostenplan Musikschule

